

Empfehlung 2004/12

SER-KOMMISSION: DIE GEWERKSCHAFTSFREIHEIT IN DER TÜRKEI IST VORAUSSETZUNG FÜR TATSÄCHLICHE VERHANDLUNGEN ÜBER DEN EU-BEITRITT

9. November 2004 – Die Türkei wird auf sozialwirtschaftlichem Gebiet noch tief greifende Reformen durchführen müssen, um die Voraussetzungen für die EU-Mitgliedschaft erfüllen zu können. Sollte das Land das Programm struktureller Reformen konsequent fortsetzen, gibt es aus sozialwirtschaftlicher Sicht keine schwerwiegenden Bedenken gegen einen möglichen Beitritt. Allerdings müssen vor dem tatsächlichen Beginn der Beitrittsverhandlungen die internationalen Normen für Gewerkschaftsrechte im türkischen Recht verankert sein.

Dies sind einige der Grundsätze aus der Empfehlung über die zukünftige Erweiterung der EU, die die Kommission Internationale sozialwirtschaftliche Angelegenheiten des Sozialwirtschaftlichen Rats der Niederlande (Sociaal-Economische Raad / SER) auf eigene Initiative der niederländischen Regierung vorgelegt hat. Die Empfehlung lenkt auch die Aufmerksamkeit auf andere künftige EU-Mitgliedstaaten. Das sind Bulgarien und Rumänien, die wahrscheinlich 2007 beitreten. Mit Kroatien beginnen die Beitrittsverhandlungen 2005. Weil aber der Europäische Rat im Januar 2005 einen Beschluss über mögliche Beitrittsverhandlungen mit der Türkei fassen wird, richtet sich die Empfehlung vor allem auf dieses Land.

Bulgarien, Rumänien und Kroatien

Bulgarien und Rumänien verkehren in der Schlussphase der Beitrittsverhandlungen. Es geht jetzt darum, jeweils für jedes Land zu bestimmen, wann es beitreten kann. Die eigenen Leistungen müssen dabei maßgeblich sein. Dies könnte dazu führen, dass Bulgarien etwas eher beitrifft als Rumänien.

Die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien beginnen 2005. Die EU hat bereits deutlich gemacht, dass sich das Land besonders stark machen muss für die Rechte von Minderheiten und für die regionale Zusammenarbeit. Die Empfehlung will vor allem Letzteres unterstreichen. Diese Zusammenarbeit ist wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung und politische Stabilität in der Region. Denn letztlich beginnt die europäische Integration bei der Marktöffnung und der Zusammenarbeit mit den eigenen Nachbarländern.

Unzureichende Gewerkschaftsfreiheit in der Türkei

Ausgangspunkt der Empfehlung ist der tatsächliche Status der Türkei als künftiger EU-Mitgliedstaat. Die öffentliche Diskussion konzentriert sich jetzt auf die grundsätzlichen und politischen Aspekte des Beitritts der Türkei. Diese Aspekte sind wichtig, doch dürfen die sozialwirtschaftlichen Probleme und Folgen nicht außer Betracht bleiben. Es ist nicht Aufgabe des SER zu bestimmen, ob die Türkei nunmehr den politischen Kriterien für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen entspricht. Allerdings konstatiert die Empfehlung, dass die Gewerkschaftsfreiheit noch lange nicht garantiert ist. Nach Ansicht des SER bedeutet dies, dass das türkische Recht umfassend auf eine Linie gebracht werden muss mit den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) für die Gewerkschaftsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlungen, bevor die Beitrittsverhandlungen tatsächlich eröffnet werden können.

Lösung anderer Probleme während des Beitrittsprozesses

Andere Probleme auf sozialwirtschaftlichem Gebiet können auch im Laufe der Beitrittsverhandlungen gelöst werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei neben der ordnungsgemäßen Übernahme des *acquis communautaire* die Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität, die Stärkung der Rechts- und Verwaltungskapazität und die Bekämpfung der weit verbreiteten Korruption. Das liegt sowohl im Interesse der heutigen Mitgliedstaaten als auch der Türkei selbst. Die Auswirkungen des Beitritts zur EU auf die türkische Wirtschaft werden positiv sein. Der Umfang dieser Auswirkungen ist aber stark von der Qualität der Verwaltung abhängig.

Sollte die Türkei die strukturellen Reformen konsequent fortsetzen, bestehen aus sozialwirtschaftlicher Sicht keine schwerwiegenden Bedenken gegen den möglichen Beitritt des Landes zur EU. Der Beitrittsprozess muss durch die Markierung von Zwischenschritten so ausgestaltet werden, dass das Fortschreiten der Reformprozesse gut unterstützt wird.

Folgen für die Europäische Union: Haushalt und Migration

Der Beitritt der Türkei hat erhebliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Das Land wird ein Nettoempfänger, vor allem durch die Zuweisung von Mitteln aus den Strukturfonds. Der genaue Umfang der Nettozuweisungen ist natürlich abhängig von möglichen zukünftigen Reformen der EU-Politik, wird aber auf 0,1 bis 0,15 Prozent des EU-BIP ansteigen. Der türkische Beitritt kann und muss innerhalb des heutigen Rahmens des EU-Haushalts finanziert werden. Dies erfordert allerdings, dass in der nächsten Legislaturperiode durch politische Reformen genug Raum im EU-Haushalt geschaffen wird. Dies ist möglich, indem die Strukturhilfe auf die ärmsten Mitgliedstaaten konzentriert wird.

Die wirtschaftlichen Folgen der Teilnahme der Türkei am europäischen Binnenmarkt für Waren, Dienstleistungen und Kapital sind für die heutigen Mitgliedstaaten gering, jedoch überwiegend positiv. Die türkische Wirtschaftsleistung liegt bei nicht mehr als 2,5 Prozent der wirtschaftlichen Leistung der heutigen EU. Die Folgen der gegenseitigen Marktöffnung werden demnach in der Türkei viel stärker spürbar sein als in den heutigen Mitgliedstaaten.

Was die Bevölkerungsgröße anbelangt, hat ein Beitritt der Türkei größere Konsequenzen. Zum EU-Beitritt gehört auch – möglicherweise mit einer gewissen Verzögerung – die Liberalisierung des gegenseitigen Arbeitnehmerverkehrs. Angesichts der Einkommensunterschiede zwischen der Türkei und der EU wird diese Liberalisierung zu einem erheblichen Migrantengstrom führen. Das bedeutet noch nicht, dass eine Massenmigration befürchtet werden muss. Um einen besseren Einblick in mögliche Auswirkungen der Liberalisierung des Arbeitnehmerverkehrs zu bekommen, ist es gut, zunächst die Auswirkungen des Zustroms von Arbeitnehmern aus den neuen mitteleuropäischen Mitgliedstaaten auf den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherungssysteme genau zu verfolgen. Auf der Grundlage der dadurch gewonnenen Erkenntnisse kann rechtzeitig vor dem Beitritt der Türkei eine Übergangsregelung geschaffen werden, die die Liberalisierung des Arbeitnehmerverkehrs in die richtigen Bahnen lenkt.